



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 19.06.2022

### **Kritik der Nebenklage an der Räumlichkeit beim NSU-Prozess**

Nebenklägerinnen und Nebenkläger sowie deren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die räumliche Situation während des NSU-Prozesses in München kritisiert. Diese Kritik wurde beispielsweise im Buch „Aufklären und Einmischen: Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess“ von NSU-Watch auf den Seiten 20 ff. veröffentlicht. In erster Linie wird dort die räumliche Ferne der Nebenklagevertreterinnen und -vertreter thematisiert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist der Staatsregierung diese Kritik bekannt? ..... 2
  2. Wie könnte man aus Sicht der Staatsregierung auf dieses Problem reagieren? ..... 2
  3. Wird diesem Problem beim Bau des neuen Justizentrums in München, aber auch beim zukünftigen Bau von Gerichtsgebäuden Rechnung getragen? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

## des Staatsministeriums der Justiz

vom 19.07.2022

### Vorbemerkung

Der NSU-Prozess war ein singuläres Großverfahren, dessen Umfang weit über sonstige wichtige Strafverfahren hinausging. Es war einer der teuersten und größten Prozesse, die in Deutschland bislang geführt wurden. Der Prozess zeichnete sich nicht nur durch den ganz erheblichen Umfang und die enorme Komplexität des Verfahrens aus, sondern auch durch die Schwierigkeit des Prozessstoffs und die Vielzahl an Verfahrensbeteiligten, hierbei insbesondere sowohl an Angeklagten (5) als auch an Nebenklägern (Stand 04.10.2013: 93) und Nebenklagevertretern (Stand 04.10.2013: 63). Auch im Vergleich zu anderen sehr großen Gerichtsprozessen sticht diese hohe Zahl an Nebenklägern und Nebenklagevertretern heraus und ging einher mit einem nahezu weltweiten Medieninteresse sowie der sicherheitsrelevanten Konstellation in Form eines Staatsschutzverfahrens.

1. **Ist der Staatsregierung diese Kritik bekannt?**
2. **Wie könnte man aus Sicht der Staatsregierung auf dieses Problem reagieren?**
3. **Wird diesem Problem beim Bau des neuen Justizzentrums in München, aber auch beim zukünftigen Bau von Gerichtsgebäuden Rechnung getragen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung nimmt von einer Kommentierung fremder Publikationen Abstand. Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage soll auf die explizit benannte Frage der „räumlichen Ferne der Nebenklagevertreter“ und Nebenklagevertreterinnen [offenbar gemeint: von der Richterbank, den Angeklagten und den Zeugen] im Saalaufbau für die Hauptverhandlung eingegangen werden.

Die räumlichen Verhältnisse im Saal A 101 des bisherigen Strafjustizzentrums an der Nymphenburger Straße 16 in München waren seinerzeit u. a. Gegenstand kritischer Betrachtungen in den Medien.

Das Oberlandesgericht München hat mit dem Saal A 101 des bestehenden Strafjustizzentrums an der Nymphenburger Straße 16 den derzeit größten Sitzungssaal in einem Münchner Gerichtsgebäude gewählt und eigens bauliche Anpassungen in dem Saal vorgenommen, um die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen. Entscheidend bei der Auswahl des Verhandlungsorts war auch, dass im Strafjustizzentrum die erforderliche Infrastruktur für die notwendigen aufwändigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Staatsschutzverfahrens geschaffen werden konnte.

Die sich ändernden Anforderungen aufgrund der zunehmenden Verfahrenskomplexität und der fortschreitenden Digitalisierung (Stichwort: eJustice) werden im Geschäfts-

---

bereich eng beobachtet und finden im Rahmen der Konzeptionierung und Planung von Neubauvorhaben Berücksichtigung.

Im neuen Strafjustizzentrum am Leonrodplatz, das sich derzeit in einem weit fortgeschrittenen Baustadium befindet, werden 54 Gerichtssäle mit modernster Saal- und Medientechnik, die auch der Erleichterung der Kommunikation im Gerichtssaal dienen, eingerichtet. Der neue Schwurgerichtssaal wird rund 300 qm Fläche auf einer Ebene aufweisen und ist damit bestens für besonders öffentlichkeitswirksame Verfahren geeignet. Aber auch zukünftig gilt, dass es Ausnahmeverfahren geben kann, deren Unterbringung in den Gerichtsgebäuden Herausforderungen bergen und einzelfallangepasste besondere Lösungen erforderlich machen wird.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Bundesgesetzgeber in Reaktion auf die große Zahl von Nebenklägern und Nebenklagevertretern beim NSU-Prozess zum 13.12.2019 § 397b Strafprozessordnung (StPO) eingeführt hat. § 397b StPO ermöglicht es dem Gericht, für mehrere Nebenkläger, die gleichgelagerte Interessen verfolgen (z. B. mehrere Angehörige eines Tatopfers), einen gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter zu bestellen. Auf diese Weise kann in Großverfahren die Zahl der Nebenklagevertreter reduziert werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.